

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1968

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
805	1. 10. 1968	Siebente Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	318

Siebente Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Vom 1. Oktober 1968

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne von §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind ferner zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel.

§ 2

Für die Durchführung der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV) vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730) sind zuständig

- a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Erlaubnisbehörden im Sinne von § 17 und als zuständige Behörden im Sinne von § 4, § 5 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 der Verordnung,
- b) die Regierungspräsidenten als Zulassungsbehörden im Sinne von § 14 Abs. 2 und als zuständige Behörden im Sinne von § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 3 der Verordnung,
- c) der Arbeits- und Sozialminister als zuständige Behörde im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung.

§ 3

Für die Durchführung der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981) sind zuständig

- a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als zuständige Behörden im Sinne von § 3 der Verordnung,
- b) das Statistische Landesamt zur Entgegennahme der Mitteilungen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung,
- c) der Arbeits- und Sozialminister zur Bestimmung des Zeitpunktes für die Mitteilungen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 2 der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) ist der Arbeits- und Sozialminister.

§ 5

Zuständige Behörden im Sinne von § 2 Abs. 4 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird von der Landesregierung erlassen

a) auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 241) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags

b) auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

Düsseldorf, den 1. Oktober 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister
Figgen

— GV. NW. 1968 S. 318.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.